

Verwaltungsanordnung zur Einführung von Spielgemeinschaften im Herrenfußball (Kreisligen) gemäß § 4 Abs. 5 SpO/WDFV in Verbindung mit § 32 Abs. 8 FVN-Satzung

I. Allgemein

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Spielern die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über eine genügende Anzahl von Spielern verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder anderen Vereinen ihrer Wahl verständigen und einen federführenden Verein benennen.

2. Die Spielgemeinschaft wird nur für ein Spieljahr genehmigt. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.

II. Antragsverfahren

1. Die zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine melden mit einem vorgedruckten Formblatt die Mannschaft beim Verbandsfußballausschuss über den jeweils zuständigen Kreisfußballausschuss.

2. Nach Befürwortung durch den Kreis und Genehmigung durch den Verbandsfußballausschuss wird der federführende Verein informiert.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaften liegt immer beim federführenden Verein.

2. Spielgemeinschaften können für die Spielklassen der jeweiligen Kreise (Kreisligen) genehmigt werden.

3. Das Spielrecht für den Stammverein der Spieler bleibt bei Genehmigung der Spielgemeinschaft unberührt.

IV. Aufstieg

Ein Aufstiegsrecht für Spielgemeinschaften ist generell nur bis zur Kreisliga A möglich. Wenn nach einem Aufstieg die Spielgemeinschaft nicht fortgeführt wird, hat zuerst der federführende Verein das Recht zum Aufstieg. Wenn der verzichtet, kann der Partnerverein aufsteigen.

V. Ordnungsgelder / Rechtsorgane

Bei Spielgemeinschaften haftet der federführende Verein für alle Vorkommnisse. Zuständig ist das jeweilige Kreis-Sportgericht.